

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DB Energie GmbH über den Zugang zum 110-kV-/16,7-Hz-Bahnstromverteilungsnetz - Stand Dezember 2004

1 Allgemeines

Diese Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil des Lieferantenrahmenvertrages sowie des Netzkundenvertrages, soweit darin keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Das Bahnstromnetz ist das 110-kV-Netz, das durch die DB Energie mit einer Frequenz von 16,7 Hz zum Zwecke der Versorgung elektrischer Triebfahrzeuge betrieben wird. An dieses sind abgabeseitig Unterwerke angeschlossen, in denen die elektrische Energie auf die für den Zugbetrieb erforderliche Spannung herunter transformiert wird.
- 2.2 Lieferant ist derjenige, welcher einen Stromliefervertrag über die Lieferung elektrischer Energie mit dem Kunden und einen Lieferantenrahmenvertrag mit DB Energie abgeschlossen hat.
- 2.3 Netzkunde ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EiVU), das aus dem Netz der DB Energie elektrische Energie zu Zwecken der elektrischen Traktion bezieht.
- 2.4 Netznutzer ist je nach Konstellation der Lieferant oder der Netzkunde. Beantragt der Lieferant die Netznutzung für den Netzkunden, ist er im Sinne der Bestimmungen Netznutzer, andernfalls der Netzkunde selbst.
- 2.5 Ein Lastgang ist eine Zeitreihe, die für jede Messperiode (¼ h) einen gemessenen Wirkleistungsmittelwert angibt.
- 2.6 Der Netzkundenvertrag regelt die mit der Netznutzung durch das EiVU, mit dem kein separater Netznutzungsvertrag besteht, zusammenhängenden Fragen.

3 Gegenstand

- 3.1 DB Energie stellt dem Netznutzer das Bahnstromnetz für die Versorgung von Eisenbahnverkehrsunternehmen (Netzkunde) mit elektrischer Energie nach Maßgabe der jeweiligen Verträge zu den nachstehenden Bedingungen zur Verfügung. Diese Bedingungen der DB Energie gelten ausschließlich. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn DB Energie diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für Geschäftsbedingungen, die in Auftrags- oder sonstigen Bestätigungen des Lieferanten bzw. Netzkunden genannt sind. Die Entgegennahme von Leistungen stellt keine Annahme solcher Bedingungen dar. Die Bedingungen der DB Energie gelten auch dann, wenn der Vertrag mit dem Lieferanten bzw. Netzkunden in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von den Bedingungen der DB Energie abweichenden Bedingungen des Lieferanten bzw. Netzkunden vorbehaltlos ausgeführt wird.
- 3.2 Die Geschäftsbedingungen der DB Energie gelten für die gesamte Geschäftsverbindung einschließlich aller Rechte und Pflichten, die sich aus der Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes durch den Lieferanten sowie den Netzkunden ergibt.

4 Voraussetzungen der Netznutzung

- 4.1 Die DB Energie gestattet dem Netzkunden die Entnahme von elektrischer Energie im Rahmen der Netznutzung nur unter den folgenden Voraussetzungen:
 - Der Lieferant ist genehmigtes Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) in der jeweils aktuellen Fassung.
 - Der Netzkunde ist Eisenbahnverkehrsunternehmen (EiVU) im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in der jeweils aktuellen Fassung.
 - Der Netzkunde unterhält für jeden Zug/Zählpunkt einen Infrastrukturnutzungsvertrag mit der DB Netz AG oder einem anderen Infrastrukturbetreiber, dem Betreiber des Schienenweges nebst Oberleitungen und weist diesen Vertrag der DB Energie in geeigneter Form nach. Dieser Vertrag bestimmt insbesondere, mit welchen technischen Ausrüstungen der Netzkunde den Bahnstrom bezieht. Außerdem ist dort vereinbart, dass der Netzkunde ein Netzentgelt zahlt, das die Kosten der Bereitstellung des Oberleitungsanschlusses und der vorgelagerten Netzelemente bis zum ausgangsseitigen Anschluss der Unterwerke (Sekundärseite) ausschließlich der Schaltposten und Kuppelstellen abgibt.
 - Der Netzkunde hat schriftlich einen Vertrag über den Bezug von Elektrizität mit einem Lieferanten geschlos-

sen und weist diesen Vertrag der DB Energie in geeigneter Form nach.

- Zwischen der DB Energie und dem Lieferanten des Netzkunden ist ein schriftlicher Vertrag über die Belieferung des Netzkunden über das Bahnstromnetz der DB Energie (Lieferantenrahmenvertrag) geschlossen.
 - Zwischen der DB Energie und dem Netzkunden ist ein schriftlicher Vertrag über die Versorgung des Netzkunden im Bahnstromnetz der DB Energie (Netzkundenvertrag) geschlossen.
 - Entweder der Lieferant oder der Netzkunde haben schriftlich mit DB Energie eine Netznutzungsregelung geschlossen. Wird die Netznutzungsregelung mit dem Lieferanten geschlossen, ist sie Gegenstand des Lieferantenrahmenvertrages, andernfalls schließt der Netzkunde mit DB Energie einen Netzzugangsvertrag.
 - Die vorbezeichneten Verträge werden im Regelfall 21 Tage vor Aufnahme der Verkehre geschlossen und haben die Mindestdauer eines Kalenderjahres.
- 4.2 Der Lieferant bzw. der Netzkunde weist DB Energie rechtzeitig vor Versorgungsbeginn die genannten Voraussetzungen gemäß AEG bzw. EnWG nach.
 - 4.3 Sind die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt und entnimmt der Netzkunde elektrische Energie aus dem Bahnstromnetz der DB Energie, so erfolgt die Versorgung und die Vergütung durch die DB Energie im Wege der Ersatzbelieferung gemäß Ziffer 5.

5 Ersatzbelieferung

- 5.1 Endet der Lieferantenrahmenvertrag zwischen der DB Energie und dem Lieferanten, ohne dass zu diesem Zeitpunkt die Belieferung durch einen anderen Lieferanten beginnt, liegen die Voraussetzungen nach Ziffer 4 nicht vor oder erfolgt aus sonstigen Gründen keine Belieferung des Netzkunden durch den Lieferanten oder einen anderen Lieferanten, unterrichtet die DB Energie den Netzkunden hierüber unverzüglich.
- 5.2 In den vorgenannten Fällen weist die DB Energie den Netzkunden darauf hin, dass durch die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Bahnstromnetz der DB Energie ein Stromliefervertrag mit der DB Energie nach den Bedingungen des Rahmenstromliefervertrages über die Lieferung und den Bezug von 16,7-Hz-Bahnstrom (Traktionsenergie) für den elektrischen Zugbetrieb des Netzkunden im Versorgungsgebiet der DB Energie in der jeweils aktuellen Fassung nebst allen Anlagen zu Stande kommt („Ersatzbelieferung“). Der Netzkunde ist verpflichtet, der DB Energie die Entnahme elektrischer Energie unverzüglich mitzuteilen.
- 5.3 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung durch den Lieferanten sowie bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, bei nicht offensichtlich unbegründeten Anträgen auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten ist DB Energie berechtigt, den Netzkunden im Wege der Ersatzbelieferung zu versorgen.
- 5.4 Für die Ersatzbelieferung entrichtet der Netzkunde an DB Energie die im jeweils aktuellen Preisblatt zum Rahmenstromliefervertrag über die Lieferung und den Bezug von 16,7-Hz-Bahnstrom (Traktionsenergie) für den elektrischen Zugbetrieb des Netzkunden im Versorgungsgebiet der DB Energie genannten Entgelte, erhöht um 15 Prozent.

6 Bestellung

- 6.1 Der Netznutzer ist verpflichtet, die im Vertrag genannten Daten zu übermitteln. Die Übermittlung erfolgt per E-Mail an die im Vertrag näher bestimmte Adresse. DB Energie ist berechtigt, die Vorgaben für die Datenformate bzw. -übermittlung mit einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe zu ändern.
- 6.2 Der Netznutzer übermittelt der DB Energie die erforderlichen Daten jeweils spätestens mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vor Aufnahme der geplanten Belieferung. DB Energie wird, sofern die für ein Angebot erforderlichen Unterlagen der Anfrage beigefügt sind, innerhalb von 2 Wochen nach Eingang einer Netznutzungsanfrage ein entsprechendes Vertragsangebot unterbreiten (Ausnahmen: eine Identifikation der betroffenen Netzkunden ist nicht möglich bzw. die Triebfahrzeuge des Kunden sind nicht mit erforderlichen Zählleinrichtungen ausgerüstet).
- 6.3 Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Pflichten wird der Kunde durch DB Energie im Wege einer Ersatzbelieferung

- versorgt. Hinsichtlich der Preisregelung findet Ziff. 5.4 Anwendung.
- 6.4 Die Triebfahrzeuge des Netzkunden sind so zu dimensionieren, dass die elektrische Arbeit nicht mit einem ungünstigeren Faktor als $\cos \varphi = 0,9$ induktiv oder kapazitiv entnommen wird. Genügen die Triebfahrzeuge des Netzkunden diesen Anforderungen nicht, kann DB Energie den Einbau zusätzlicher Einrichtungen zur Blindstromkompensation auf Kosten des Netzkunden verlangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Preiszuschlag von 25 Prozent je bezogene Kilowattstunde zu entrichten.
- 7 Messung der bezogenen elektrischen Leistung und Arbeit**
- 7.1 Der Umfang der bezogenen elektrischen Energie am Stromabnehmer (Leistung und Arbeit) wird durch Messung mittels Energiezähler und Wandler (Messsätze) bestimmt.
- 7.2 Zur Messung und Abrechnung des Energieverbrauchs auf bzw. der zurückgespeisten Energie durch elektrische Triebfahrzeuge werden folgende Einrichtungen benötigt:
- durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) zugelassene und durch eine staatlich zugelassene Prüfstelle geeichte Oberstrom- und Oberspannungswandler der Klasse 0,5 mit Zulassung für Verrechnungsmessungen;
 - TEMA-Box (Anhang zu Anlage 2) oder eine diesem Standard entsprechende Messeinrichtung, das heißt, ein durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) zugelassener und durch eine staatlich zugelassene Prüfstelle geeichter Energiezähler der Klasse 1,0 für Lastprofilmessung gemäß VDEW-Lastenheft 2.0 (die Auslegung ist im Einzelfall mit DB Energie abzustimmen) mit Schnittstelle zu einem GSM-Funkmodem;
 - GSM-Funkmodem und Antenne zur Funkdatenübertragung an das Leitstellensystem der DB Energie.
- 7.3 Die Messeinrichtung muss durch das Leitstellensystem der DB Energie auslesbar sein. Der Netzkunde sorgt für einen entsprechenden Zugang.
- 7.4 In das Bahnstromnetz zurückgespeiste Energie wird vergütet, wenn sie durch Messeinrichtungen gemäß Ziffer 7.2 erfasst wird. Die Vergütung richtet sich nach der Vergütung für negative Ausgleichsenergie.
- 7.5 Die gemessene bzw. errechnete elektrische Energie bezieht sich auf den Bezugspunkt Stromabnehmer.
- 7.6 Jede Vertragspartei kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netzkunde den Antrag auf Prüfung nicht bei DB Energie, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Eigentümer der Messeinrichtung zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem anderen Vertragspartner.
- 7.7 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt DB Energie den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 7.8 Ansprüche nach dem vorstehenden Absatz sind auf den aktuellen und den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.
- 7.9 Der Netzkunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von im Eigentum der DB Energie stehenden Mess- und Steuereinrichtungen, es sei denn, es trifft ihn hieran kein Verschulden. Er hat der DB Energie den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen unverzüglich mitzuteilen.
- 8 Ablesung/Abrechnung**
- 8.1 Das Abrechnungsjahr entspricht grundsätzlich dem Kalenderjahr, kann jedoch - bedingt durch den Ablesetermin von Messsätzen und/oder sonstigen Verbrauchsmesseinrichtungen - geringfügig von diesem abweichen. Weichen Beginn und/oder Ende der Vertragslaufzeit vom Beginn und/oder Ende des Kalenderjahres ab (unvollständiges Abrechnungsjahr), erfolgt eine zeitanteilige Abrechnung.
- 8.2 Bereits während des Abrechnungsjahres hat der Netznutzer Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen für die Netznutzung basieren auf vorläufigen Rechnungen, welche die monatlichen Ablesungen zur Grundlage haben. Die Höhe wird auf der Grundlage der Netznutzungsentgelte im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Netznutzungsentgelt vergleichbarer Kunden oder wird von DB Energie nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse festgelegt. DB Energie kann die Abschlagszahlung erhöhen oder herabsetzen, falls während des Abrechnungsjahres eine erhebliche Änderung der Abnahmeverhältnisse eintritt. Der Zuschlag zur Deckung der Mehrbelastungen für den Zukauf von Strommengen nach § 14 Abs. 3 Satz 1 EEG wird dem Kunden zunächst vorläufig als Abschlag in Rechnung gestellt. Die Berechnung des EEG-Zuschlags für ein Kalenderjahr erfolgt im nachfolgenden Kalenderjahr jeweils nach Veröffentlichung der für das vorangegangene Kalenderjahr durch den Verband der Netzbetreiber (VDN) ermittelten so genannten EEG-Quote und der bundesweit einheitlichen Durchschnittsvergütung sowie der vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bekannt zu gebenden Quoten bzw. Zuschlagssätze. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Preisblatt (Anlage 4).
- 8.3 Die Abschlagszahlungen sind zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat (bei Vertragsbeginn im laufenden Monat für den restlichen Monat) der Lieferung fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine befindet sich der Netznutzer automatisch im Verzug.
- 8.4 Während eines Abrechnungsjahres erfolgte Preisanpassungen werden bei der Vergütung für den Leistungspreis und den Verrechnungspreis zeitanteilig und beim Arbeitspreis mengenanteilig berücksichtigt
- 8.5 Die Netznutzung wird monatlich spitz abgerechnet. Zum Ende eines jeden Abrechnungsjahres erfolgt eine Jahresabrechnung (Schlussrechnung). Die Ziffer 8.2 Sätze 6 bis 8 bleibt hiervon unberührt.
- 8.6 Rückerstattungen und Nachberechnungen von Energielieferungen kommen nur für das Abrechnungsjahr bzw. das diesem vorangehende Jahr in Betracht.
- 9 Preisanpassung, Wirtschaftsklausel**
- 9.1 Soweit künftig eine Kohlesteuer, eine Energiesteuer oder sonstige, die Beschaffung, Übertragung oder die Verteilung von elektrischer Energie belastende Abgaben oder im Rahmen von Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Maßnahmen oder privatrechtlicher Rechtsverhältnisse zu erfüllende Verpflichtungen (z.B. Nachfolge- oder Änderungsgesetze zum Erneuerbare-Energien-Gesetz, Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder Vorschriften zum Emissionshandel) oder öffentlich-rechtliche Auflagen finanzieller Art wirksam oder geändert werden sollten, trägt diese der Netznutzer, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, von dem Zeitpunkt an, an dem die Belastung in Kraft tritt. Steuerliche oder sonstige Entlastungen kommen dem Netznutzer zugute.
- 9.2 Die Netznutzungsentgelte werden von DB Energie regelmäßig überprüft und können durch DB Energie bei Änderung der spezifischen Kosten, die für die Berechnung der Netznutzungsentgelte maßgeblich sind, angepasst werden. Entsprechendes gilt für die Preise der Ausgleichsenergie, Ersatzbelieferung und für die sonstigen vertraglichen Bedingungen. DB Energie teilt dies dem Netznutzer mindestens acht Wochen vor Wirksamwerden der Anpassung schriftlich mit. Im Falle einer für den Netznutzer wirtschaftlich nachteiligen Änderung hat dieser das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen auf den Zeitpunkt, an dem die Änderung in Kraft treten sollte, zu kündigen. Eine unterjährige Anpassung ist weiter möglich, wenn vorgelagerte Netzbetreiber ihrerseits die Netznutzungsentgelte nachweislich erhöhen oder senken und dies zu einer spürbaren Kostenbelastung oder -entlastung des Netzbetreibers führt.

- 9.3 Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch von diesem Zeitpunkt an berücksichtigt.
- 9.4 Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen (Preise und Bedingungen) des Händlerrahmen- Netzkunden- oder sonstigen zwischen DB Energie und dem Lieferanten bzw. dem Netzkunden geschlossenen Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren, und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien im Sinne der Wahrung des Äquivalenzverhältnisses nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Partei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden. Dies gilt insbesondere bei Änderung des der Netznutzung zu Grunde liegenden Konzeptes bzw. der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen, wie z.B. von energiewirtschaftlichen- oder eisenbahnrechtlichen Regelungen. Der Nachweis für das Vorliegen dieser Anpassungsvoraussetzungen kann durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers erbracht werden. Die Parteien werden sich bemühen, über das schriftlich erhobene Anpassungsverlangen einer Partei innerhalb von drei Monaten eine Einigung zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat die die Anpassung verlangende Partei das Recht, innerhalb von vier Wochen den betroffenen Vertrag schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Jahresende außerordentlich zu kündigen. Ziffer 9.2 bleibt unberührt.
- 10 Zahlungsverweigerung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**
- 10.1 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von vier Wochen nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird. Einwendungen, die sich auf eine Unrichtigkeit der Rechnung beziehen, die der Einwendende ohne Verschulden nicht fristgerecht feststellen konnte, können auch nach Ablauf der Frist geltend gemacht werden, sind aber unverzüglich nach Feststellung der Unrichtigkeit vorzubringen.
- 10.2 Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Netznutzers nach Fristablauf bleiben bei begründeten Einwendungen unberührt.
- 10.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit einem Zahlungsanspruch oder gegenüber einer Zahlungsverbindlichkeit aus einem anderen, zwischen den Parteien bestehendem Rechtsverhältnis aufzurechnen, es sei denn, der Anspruch ist anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 10.4 Ein Zurückbehaltungsrecht kommt für den Netznutzer nur bei Ansprüchen in Betracht, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen oder wenn der Anspruch auf das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 10.5 Um sicherzustellen, dass die Inanspruchnahme der Infrastrukturleistung Bahnstromnetz diskriminierungsfrei erfolgt und Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, kann DB Energie im Zusammenwirken mit dem Infrastrukturbetreiber DB Netz AG den Zugang zur Trasse verwehren, wenn der Netznutzer sich mit Zahlungen für Rechnungen aus den Bezug von Bahnstromnetzleitungskapazitäten in Verzug befindet.
- 11 Zahlung und Verzug**
- 11.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom DB Energie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Zahlungen sind für DB Energie kostenfrei, ohne jeglichen Abzug, auf das jeweils bekannt gegebene Konto zu leisten. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung bei der DB Energie.
- 11.2 Gerät der Lieferant oder Netzkunde mit der Bezahlung der Rechnungen in Verzug, kann die DB Energie Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe und für jede schriftliche Mahnung pauschal angemessene Mahnkosten berechnen. Die DB Energie ist berechtigt, einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 11.3 Ist der Kunde im Verzug, so ist DB Energie zur Verweigerung der Netznutzung berechtigt. Darüber hinaus ist DB Energie zur Verweigerung weiterer Leistungen auch insoweit berechtigt, als sie sich Forderungen gegenüber dem Kunden für die Erbringung von Eisenbahninfrastrukturleistungen von DB Netz AG oder DB Station&Service AG hat abtreten lassen und sich der Kunde mit der Erfüllung dieser Forderungen in Verzug befindet.
- 12 Bonitätsprüfung, Vorauszahlungen, Sicherheitsleistung**
- 12.1 DB Energie nimmt vor Beginn sowie während der Netznutzung Bonitätsprüfungen hinsichtlich des Netznutzers vor. Gleiches gilt hinsichtlich des Netzkunden vor Beginn sowie während der Ersatzbelieferung.
- 12.2 DB Energie ist berechtigt, für die Gewährung der Netznutzung in angemessener Höhe im Verhältnis zum Umfang der Netznutzung die Stellung von Sicherheiten (z.B. selbstschuldnerische Bürgschaft oder Bankgarantie auf erstes Anfordern einer in der Europäischen Union ansässigen Großbank) oder Vorauszahlungen zu verlangen. Vorauszahlungen sind mindestens fünf Tage vor Netznutzung zu erbringen und werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet. Die Verpflichtung zur Leistung von Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 8.2 bleibt unberührt.
- 12.3 Kommt der Netznutzer einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, kann DB Energie die Stromlieferung - ggf. unter Einschaltung der DB Netz AG zur Trassensperrung oder eines anderen Infrastrukturbetreibers - ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 12.4 Kommt der Kunde einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von zehn Kalendertagen nach, darf DB Energie die Stromlieferung - ggf. unter Einschaltung der DB Netz AG zur Trassensperrung oder eines anderen Infrastrukturbetreibers - ohne weitere Ankündigung unterbrechen, bis die Sicherheit geleistet ist.
- 12.5 Ist der Kunde mit der Begleichung von Forderungen der DB Energie, einschließlich der Forderungen nach Ziffer 11.3, im Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann sich DB Energie aus der Sicherheit befriedigen. Einer weiteren Ankündigung bedarf es nicht. Die Ziffer 11.3 bleibt hiervon unberührt.
- 12.6 Basisicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (vgl. § 247 BGB) verzinst.
- 12.6 Die Sicherheiten sind auf Verlangen zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- 13 Vertragsstrafe**
- 13.1 Gebraucht der Netzkunde Elektrizität unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist die DB Energie berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen.
- 13.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Netzkunde trotz mehrfacher Aufforderung die Verpflichtung verletzt, die für die Bildung vertraglicher Bemessungsgrößen oder zur vertragsgerechten Abrechnung erforderlichen Angaben zu machen.
- 13.3 In den Fällen der Ziffern 13.1 und 13.2 beträgt die Vertragsstrafe das Zweifache des Betrages, den der Netzkunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach der geltenden Preisregelung des Rahmenstromlieferungsvertrages über die Lieferung und den Bezug von 16,7-Hz-Bahnstrom (Traktionsenergie) für den elektrischen Zugbetrieb des Netzkunden im Versorgungsgebiet der DB Energie zu zahlen gehabt hätte.
- 13.4 Ist die Dauer des Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.
- 14 Zugangs- und Betretungsrecht**
- DB Energie ist nach einer rechtzeitigen Ankündigung berechtigt, die Triebfahrzeuge des Netzkunden bzw. sonstige Abnahmestellen zu betreten und/oder zu kontrollieren, sofern sich darin in Ihrem Eigentum stehende Anlagen befinden oder dies zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung, insbesondere zur Ablesung und Kontrolle der Zähl- und Mess-

- einrichtungen notwendig ist. Eine Ankündigung ist nicht erforderlich in Fällen von Gefahr in Verzug und Störungen. Der Zugang zu den Messeinrichtungen muss unter Beachtung der jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften zu jeder Zeit gewährleistet sein.
- 15 Einschränkung und Einstellung der Bahnstromversorgung**
- 15.1 DB Energie ist verpflichtet, den Netzkunden mit 16,7-Hz-Bahnstrom gemäß den Regelungen des Netzkundenvertrages sowie des Lieferantenrahmenvertrages unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu versorgen. Bei Störungen der Elektrizitätsversorgung im 110-kV-Bahnstromnetz bzw. der 15-kV-Oberleitung ist DB Energie jederzeit berechtigt, für die Dauer und im Umfang der Störung die Versorgung einzustellen oder einzuschränken.
- 15.2 Die Versorgung kann ferner unterbrochen bzw. eingestellt werden, wenn und soweit dies zur Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten, zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib oder Leben oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im 110-kV-Bahnstromnetz oder im 15-kV-Oberleitungsnetz erforderlich ist. DB Energie wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit so schnell als möglich beheben. Bei Einschränkungen der Lieferung gemäß den vorstehenden Ziffern vermindert sich die Verpflichtung der DB Energie zur Versorgung mit elektrischer Energie entsprechend der verringerten Verfügbarkeit der Anlagen.
- 15.3 DB Energie ist ferner berechtigt, unter Einschaltung der DB Netz AG oder eines anderen Infrastrukturbetreibers die Versorgung einzustellen, wenn der Lieferant oder der Netzkunde den vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt oder die Einstellung erforderlich ist, um
- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden, oder zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Einrichtungen von DB Energie oder DB Netz AG oder eines anderen Infrastrukturbetreibers ausgeschlossen sind.
 - Die Kosten für geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Stundenleistungsschwankungen und des Oberwellengehaltes sind durch den Netzkunden zu übernehmen. Störungen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 15.4 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungspflicht trotz Mahnung sowie bei Verletzung sonstiger Pflichten, die dem Lieferanten bzw. dem Netzkunden gegenüber DB Energie obliegen, ist diese berechtigt, die Versorgung mit elektrischer Energie, ggf. unter Einschaltung von DB Netz AG oder eines anderen Infrastrukturbetreibers zur Trassensperrung, nach Androhung einzustellen. DB Energie kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- 15.5 DB Energie hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Netznutzer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Zusätzlich wird die geltende Umsatzsteuer erhoben.
- 15.6 Versorgungshindernisse infolge von Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, fehlender Rohstoffversorgung, Lieferhindernisse auf der Bezugsseite der DB Energie oder sonstige Fälle höherer Gewalt bei den Unternehmen der Parteien oder bei Vorlieferanten sowie durch hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in der Macht der Parteien liegt bzw. die auch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht abgewendet oder ausgeglichen werden können, entbinden die Parteien für die Dauer und im Umfang des Ereignisses von der Erfüllung der vertraglichen Hauptleistungspflichten. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten oder sonstiger notwendiger Maßnahmen. Die an der Erfüllung gehinderte Vertragspartei ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich unter Darlegung der sie an der Erfüllung des Vertrages hindernden Umstände zu benachrichtigen.
- 16 Kündigung**
- 16.1 Ein zwischen DB Energie und dem Lieferanten bzw. dem Kunden geschlossener Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn gegen Bestimmungen des Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 16.2 Bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht trotz Mahnung ist DB Energie berechtigt, das jeweilige Vertragsverhältnis einen Monat nach Ankündigung fristlos schriftlich zu kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant bzw. der Netzkunde darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und die Aussicht besteht, dass der Lieferant bzw. der Netzkunde seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. DB Energie kann mit der Mahnung zugleich die Kündigung androhen.
- 16.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung, bei nicht offensichtlich unbegründeten Anträgen auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Netznutzers ist DB Energie berechtigt, den jeweiligen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen. Ziffer 5.3 bleibt unberührt
- 16.4 DB Energie ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn eine Einspeisung/Lieferung in den Bilanzkreis von weniger als 80 Prozent der Entnahme/Lieferung aus dem Bilanzkreis über einen Zeitraum von einer Woche oder eine Einspeisung/Lieferung in den Bilanzkreis von weniger als 50 Prozent der Entnahme/Lieferung aus dem Bilanzkreis über einen Zeitraum von zwei Tagen vorliegt. Dies gilt ebenfalls, wenn eine Einspeisung/Lieferung in den Bilanzkreis die Entnahme/Lieferung in den Bilanzkreis um mehr als 20 Prozent über einen Zeitraum von einer Woche oder um mehr als 50 Prozent über einen Zeitraum von zwei Tagen übersteigt. Ein Vergütungsanspruch des Netznutzers für die Mehreinspeisung entfällt in diesen Fällen.
- 16.5 Bei einer Gefährdung des 110-kV-Bahnstromnetzes durch die Abnahmestellen des Netzkunden oder bei Verletzung einer Mitteilungspflicht durch den Netznutzer behält sich DB Energie eine fristlose Kündigung des jeweiligen Vertrages vor.
- 16.6 DB Energie kann den jeweiligen Vertrag fristlos kündigen, wenn der Netznutzer einem mit Vorbereitung, Abschluss oder Durchführung des Vertrages befassten Mitarbeiter oder Beauftragten der DB Energie, oder in dessen Interesse einem Dritten, Vorteile gleich welcher Art in Aussicht stellt, anbietet oder gewährt.
- 16.7 Bei Wegfall einer der Voraussetzungen nach Ziffer 4.1 ist DB Energie berechtigt, den jeweiligen Vertrag fristlos zu kündigen.
- 17 Sonstige Pflichten des Lieferanten bzw. des Netzkunden**
- 17.1 Die Triebfahrzeuge sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Netzkunden sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der DB Energie oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 17.2 Aus Gründen der Sicherheit für das 110-kV-Bahnstromnetz verpflichtet sich der Netzkunde, die elektrische Energie lediglich für die Versorgung von in seiner Bestellung angegebenen Triebfahrzeugen zu nutzen.
- 17.3 Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Gemeinschaft gegebenen Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- 17.4 Alle Umbauten oder Veränderungen der Abnahmestellen des Netzkunden, die auf das 110-kV-Bahnstromnetz der DB Energie einwirken können, bedürfen der vorherigen Zustimmung der DB Energie.
- 17.5 Speist der Netzkunde elektrische Energie in das Bahnstromnetz zurück, sind die jeweils geltenden VDE-Normen sowie die europäischen (EN) und die Internationalen Normen (IEC) einzuhalten, sofern diese entsprechend mit deutschen Normen harmonisiert worden sind.
- 17.6 Der Lieferant bzw. der Netzkunde teilt DB Energie die Aufhebung von Genehmigungen, insbesondere der Genehmigung zum Betrieb einer Eisenbahn-Infrastruktur und der Zulassung als Eisenbahnverkehrsunternehmen, unverzüglich mit.
- 18 Haftung**
- 18.1 Der Verantwortungsbereich der DB Energie gegenüber dem Lieferanten bzw. dem Netzkunden erstreckt sich über das 110-kV-Bahnstromnetz auf die Unterwerkseinheiten (einschließlich 15-kV-Ausgang). Daneben hat der Netzkunde mit der DB Netz AG oder einem anderen Infrastrukturbetreiber

- einen Trassennutzungsvertrag abgeschlossen, welcher zur Nutzung der Trasse und der schienenkongruenten 15-kV-Oberleitung, die im Eigentum der DB Netz AG steht, berechtigt. Für Störungen außerhalb des beschriebenen Verantwortungsbereichs der DB Energie haftet diese nicht.
- 18.2 DB Energie haftet für Schäden, die der Lieferant bzw. der Netzkunde durch die Unterbrechung der Versorgung oder durch Unregelmäßigkeiten bei der Lieferung von elektrischer Energie erleidet, aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des der Lieferanten bzw. des Netzkunden, wenn der Schaden von DB Energie oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
 - der Beschädigung einer Sache, wenn der Schaden von der DB Energie oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde oder
 - eines Vermögensschadens, wenn dieser von der DB Energie oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- 18.3 Bei grob fahrlässig verursachtem Sach- oder Vermögensschaden ist die Haftung der DB Energie gegenüber dem Lieferanten bzw. dem Netzkunden auf Euro 2500,- je Schadensfall begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Kalenderjahr insgesamt auf zehn Prozent des Vertragswertes begrenzt. Vertragswert im Sinne dieser Bestimmungen ist das vom Lieferanten bzw. vom Netzkunden innerhalb eines Jahres zu zahlende Entgelt.
- 18.4 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung der DB Energie im Übrigen ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für mittelbare und unmittelbare Folgeschäden, wie z.B. Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, Ersatzenergiebeschaffung, Schäden an Fahrzeugen und Anlagen des Lieferanten bzw. Netzkunden, Verlust von Daten und Informationen, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen oder entgangenen Gewinn.
- 18.5 Im Übrigen sind sämtliche Schadens-, Aufwendungs- und sonstige Ersatzansprüche des Kunden gegen die DB Energie ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird, z. B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- 18.6 Der Lieferant bzw. der Netzkunde hat seinen Schaden unverzüglich DB Energie mitzuteilen.
- 18.7 Schadensersatzansprüche der in Ziffer 18.2 bis 18.5 bezeichneten Art verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Lieferant bzw. der Netzkunde von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- 19 Geheimhaltung**
- 19.1 Der Netznutzer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Zustimmung der DB Energie offenlegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung oder Auflösung eines Vertrages.
- 19.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt, ohne Verschulden der Vertragsparteien allgemein bekannt geworden sind, rechtmäßig von einem Dritten erworben wurden oder der empfangenden Partei bereits vorher bekannt war. Unterlieferanten, die mit der Durchführung des Vertrages betraute Arbeitnehmer oder sonstige Beauftragte sind entsprechend zu verpflichten.
- 19.3 DB Energie ist berechtigt, den Lieferanten bzw. den Netzkunden als Referenz zu benennen, sofern dieser hiermit einverstanden ist.
- 19.4 DB Energie ist berechtigt, die für die Abwicklung der Netznutzung erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben, zu speichern oder zu verändern sowie Dritten (z.B. anderen Netzbetreibern oder dem Lieferanten) in dem Umfang zu übermitteln, in dem dies zur ordnungsgemäßen technischen und wirtschaftlichen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- 20 Salvatorische Klausel**
- 20.1 Sollten Bedingungen des Lieferantenrahmen-, des Netzkunden- oder eines sonstigen Vertrages zwischen DB Energie und dem Lieferanten bzw. dem Netzkunden, dieser AGB, eines auf deren Grundlage abgeschlossenen sonstigen Vertrages oder spätere Ergänzungen zu diesen AGB oder zu einem abgeschlossenen Vertrag ganz oder teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder sonstiger Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bedingungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich und wirtschaftlich zumutbar, dem gleich kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck des betroffenen Vertrages gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- 20.2 Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung gleich kommende, rechtlich zulässige sowie wirtschaftliche zumutbare Maß an die Stelle treten.
- 21 Rechtsnachfolge**
- 21.1 Bei einer Rechtsnachfolge auf Seiten der Parteien ist die bisherige Partei verpflichtet, die Rechte und Pflichten eines abgeschlossenen Vertrages auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Als Rechtsnachfolge gilt jede firmenrechtliche Umwandlung, Verpachtung oder Überlassung des Betriebes der Parteien.
- 21.2 Jede der Parteien ist berechtigt, die Rechte und Pflichten eines abgeschlossenen Vertrages insgesamt oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der anderen Partei. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn eine Erfüllung der Vertragspflichten gefährdet scheint.
- 22 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anwendbares Recht**
- 22.1 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. DB Energie ist jedoch berechtigt, den Lieferanten bzw. den Netzkunden auch am Gericht seines Firmensitzes zu verklagen.
- 22.2 Erfüllungsort der Versorgung des Netzkunden ist der im Vertrag angegebene Ort der Abnahmestellen.
- 22.3 Es findet ausschließlich deutsches Recht - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vom 11.04.1980 - Anwendung.
- 22.4 Die Vertragssprache ist Deutsch.